

Organisationsreglement

**Beschluss der Vollversammlung der Regionalkonferenz
Nördlich Lägern vom 15. Dezember 2011**

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Generelle Aufgaben	3
1.2	Leistungsauftrag	3
1.3	Leistungsvereinbarung mit BfE	4
1.4	Finanzierung.....	4
2	Mitgliedschaft.....	4
2.1	Grundsatz.....	4
2.2	Delegation, Ersatz und Stellvertretung	4
2.2.1	Gemeindevertretung	4
2.2.2	Organisationen	4
2.2.3	Nicht institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen	5
2.3	Gründungsmitglieder	5
2.4	Anpassung der Standortregion Nördlich Lägern.....	5
2.4.1	Zuständigkeit Anpassung Standortregion Nördlich Lägern	5
2.4.2	Ausscheiden von Mitgliedern.....	5
2.5	Ausschluss von Mitgliedern.....	5
3	Struktur und Organisation	6
3.1	Gremien.....	6
3.2	Vollversammlung.....	6
3.2.1	Leitung	6
3.2.2	Zuständigkeiten	6
3.2.3	Arbeitsweise	7
3.2.4	Öffentlichkeitsprinzip.....	7
3.3	Leitungsgruppe.....	7
3.3.1	Leitung und Organisation.....	7
3.3.2	Zuständigkeiten	7
3.3.3	Zeichnungsberechtigung	8
3.4	Fachgruppen	8
3.4.1	Zusammensetzung	9
3.4.2	Aufgaben	9
3.5	Geschäftsstelle.....	9
3.5.1	Aufgaben	9
3.5.2	Finanzkompetenz	10
3.6	Medienstelle	10
3.6.1	Aufgaben	10
3.7	Prozessbegleitung.....	10
3.7.1	Aufgaben	10
3.7.2	Auftragsverhältnis	10
3.8	Begleitgruppe	10
3.8.1	Aufgaben	11
4	Rechnungsführung, Belegvisum und Rechnungskontrollstelle	11
4.1	Rechnungsablage	11
4.2	Belegvisum	11
4.3	Rechnungskontrollstelle	11
5	Prozessregeln (<i>Vorschlag der Leitungsgruppe – Bereinigung an der Gründungsversammlung</i>)	11
5.1	Grundsätze der Gremien der RK	11
5.2	Weitere zu beachtende Aspekte	12
6	Allgemeine Bestimmungen.....	12
6.1	Minderheitenschutz	12
6.2	Konfliktlösung	12
7	Haftung	12
8	Änderungen und Beschlussfassung Organisationsreglement, Inkraftsetzung und Auflösung RK	13
8.1	Änderung Organisationsreglement	13
8.2	Auflösung RK	13
8.3	Beschlussfassung und Inkraftsetzung	13

1 Grundlagen

Die Gemeinden der Standortregion Nördlich Lägern (Standortgemeinden, weitere Gemeinden im Planungssperimeter, weitere betroffene Gemeinden) bilden die Trägergesellschaft der partizipativen Verfahren und haben gemäss „Konzeptteil Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)“ vom 2. April 2008 konkrete Aufgaben, die sie mit der regionalen Partizipation angehen. Dafür wird eine Regionalkonferenz Nördlich Lägern (RK) gegründet. Grundlage für die RK bildet neben dem Konzeptteil SGT auch das Konzept regionale Partizipation vom 17. Februar 2011.

In diesem Organisationsreglement legt die RK ihre Organisation, ihre Struktur und Regeln fest. Das Reglement wird von der Regionalkonferenz verabschiedet und gilt für alle Mitglieder.

Die RK hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

1.1 Generelle Aufgaben

Die RK ist mit den Aufgaben der Standortregion Nördlich Lägern in Etappe 2 beauftragt, die im Konzeptteil SGT beschrieben sind:

- a Die Standortregion Nördlich Lägern diskutiert die von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) erarbeiteten Vorschläge zur Anordnung und Ausgestaltung der notwendigen Oberflächeninfrastrukturen und äussert sich zu deren Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung.
- b Eine Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie bilden die sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien, welche von Bundesamt für Energie (BfE) in Zusammenarbeit mit den Standortregionen in Auftrag gegeben und durchgeführt werden. Bei Bedarf können spezifische Aspekte der Standortregion Nördlich Lägern abgeklärt werden.
- c Damit die Standortregion Nördlich Lägern die sozioökonomisch-ökologischen Auswirkungen eines Tiefenlagers umfassend erkennen und abschätzen kann, erarbeitet sie eine Strategie, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der Standortregion Nördlich Lägern resp. aktualisiert bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte. Untersucht werden die Auswirkungen von Planung, Vorbereitung, Errichtung, Betrieb und Verschluss eines geologischen Tiefenlagers auf die Standortregion Nördlich Lägern. Die Auswirkungen können mit Bezug auf die sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien und auf die Nachhaltigkeit überprüft werden.
- d Daneben kann sich die RK mit weiteren Fragen auseinandersetzen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen.

1.2 Leistungsauftrag

Die RK erarbeitet zuhanden der Gemeinden der Standortregion Nördlich Lägern, des BfE sowie allenfalls anderer Sachplangremien ihre Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen in Form von Berichten und Stellungnahmen. Diese können als Grundlage für die formelle Anhörung der Gemeinden dienen und fliessen in die Gesamtbeurteilung des BfE ein.

1.3 *Leistungsvereinbarung mit BfE*

Zur Erfüllung der Aufgaben der RK, die unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung wird jährlich überprüft und angepasst.

1.4 *Finanzierung*

Die Aufwendungen der RK werden durch die in der Leistungsvereinbarung mit dem BfE vereinbarten Mittel abgegolten.

2 *Mitgliedschaft*

2.1 *Grundsatz*

Die Mitglieder der RK haben Wohn- oder Arbeitssitz in einer Gemeinde der Standortregion Nördlich Lägern.

Die Mitglieder sind Vertretende aus Politik, Wirtschaft und Interessensorganisationen sowie Mandatierte für nicht institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen.

Organisationen, die durch Mitglieder vertreten sind, haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder mehrheitlich in der Standortregion Nördlich Lägern wahrzunehmen und ihren Sitz in der Regel in einer Gemeinde der Standortregion Nördlich Lägern auszuweisen. In der Standortregion tätige regionale Planungsverbände (z. B. Planungsgruppe Zürcher Unterland, Baden Regio, Planungsverband Zurzibiet etc.) können eine Vertretung in die Regionalkonferenz abordnen. Ausnahmen werden von der Leitungsgruppe beschlossen. Ein festzulegender Anteil wird als Mitglied aufgenommen, ohne dass sie eine Organisation vertreten (siehe Ziffer 2.2.3).

Weitergehende Erfordernisse für einen Einsitz in der RK sind nicht notwendig.

Die RK besteht aus ungefähr 120 Mitgliedern. In geringem Ausmass kann von dieser Zahl abgewichen werden.

2.2 *Delegation, Ersatz und Stellvertretung*

2.2.1 *Gemeindevertretung*

Jede Gemeinde der Standortregion Nördlich Lägern delegiert eine Vertretung in die RK, die in der Gemeinde Wohnsitz hat. Sie regelt die Stellvertretung und den allfälligen Ersatz. Es ist ein Mandatsauftrag zu erteilen.

2.2.2 *Organisationen*

Die in der RK vertretenen Organisationen delegieren ihre Vertretung in die RK, regeln die Stellvertretung und den allfälligen Ersatz. Sie achten darauf, dass ihre Vertretung möglichst kontinuierlich am Prozess teilnehmen kann. Die Delegierten legen ihre zu vertretende Organisation innerhalb der RK offen dar.

2.2.3 Nicht institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen

Mitglieder der RK, die dieser Gruppe zuzuordnen sind, erhalten, sofern sie Gründungsmitglieder sind, von der Leitungsgruppe ein Mandat. Die Leitungsgruppe achtet darauf, dass sie keine aktive Funktion (z.B. Vorstandsmitglied) in einer in der RK schon vertretenen Organisation wahrnehmen. Demissionieren Mandatierte von nicht organisierten Interessen, so sucht die Leitungsgruppe einen entsprechenden Ersatz.

2.3 **Gründungsmitglieder**

Die an der Gründungsversammlung der RK anwesenden Mitglieder ergeben den Kreis der Gründungsmitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Leitungsgruppe.

2.4 **Anpassung der Standortregion Nördlich Lägern**

Mit der Bezeichnung von möglichen und konkreten Standorten für Oberflächenanlagen im Planungssperimeter zu Beginn der Etappe 2 kann sich die Standortregion Nördlich Lägern verändern. So können einzelne Gemeinden aufgrund der Verkehrserschliessung oder der unmittelbaren Nähe zu evaluierten Oberflächenanlagen neu betroffen sein. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die drei Kriterien „Infrastruktur“, „Topographie“ und „Regionalwirtschaft“ überprüft werden und die Standortregion Nördlich Lägern allenfalls angepasst wird.

Aufgrund der konkreten Vorschläge für die Anordnung der Oberflächenanlagen ist zu prüfen, ob einzelne Gemeinden nicht mehr zur Standortregion Nördlich Lägern gehören bzw. neue aufgenommen werden müssen. Deshalb wird in Etappe 2 die Standortregion Nördlich Lägern überprüft und allenfalls angepasst.

2.4.1 Zuständigkeit Anpassung Standortregion Nördlich Lägern

Die Anpassung der Standortregion Nördlich Lägern erfolgt durch das BfE in Zusammenarbeit mit der Leitungsgruppe. Kann keine Lösung gefunden werden, wird die Begleitgruppe (siehe 3.8) und danach der Ausschuss der Kantone zur Lösungsfindung einbezogen, bevor das BfE entscheidet.

2.4.2 Ausscheiden von Mitgliedern

Gehört eine Gemeinde aufgrund der Anpassung nicht mehr zur Standortregion Nördlich Lägern, so scheidet auch ihre Vertretung aus der RK aus.

Mandatierte der nicht organisierten Interessen mit Wohn- oder Arbeitssitz in einer ausscheidenden Gemeinde scheiden ebenfalls aus der RK aus.

Bei Vertretenden von Organisationen mit Sitz in einer ausscheidenden Gemeinde entscheidet die Leitungsgruppe über das Ausscheiden aus der RK.

2.5 **Ausschluss von Mitgliedern**

Verstösst ein Mitglied namentlich mehrmals und in hohem Masse gegen das Organisationsreglement, insbesondere gegen die in Kapitel 5 aufgeführten Prozessregeln, kann es ausgeschlossen werden. Dazu unterbreitet die Leitungsgruppe der Vollversammlung einen entsprechenden Antrag mit Begründung. Über diesen Antrag ent-

scheidet die Vollversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird der Ausschluss angenommen, so sind die entsendenden Gemeinden oder Organisationen für einen Ersatzvorschlag besorgt. Die Leitungsgruppe beschliesst über deren Aufnahme in die RK. Im Falle ausgeschlossener Mandatierter der nicht organisierten Interessen sucht die Leitungsgruppe einen Ersatz.

3 Struktur und Organisation

3.1 Gremien

Die RK besteht aus folgenden Gremien:

- a Vollversammlung
- b Leitungsgruppe
- c Fachgruppen
- d Geschäftsstelle
- e Medienstelle
- f Rechnungskontrollstelle
- g Prozessbegleitung
- h Begleitem

3.2 Vollversammlung

Die Mitglieder der RK bilden die Vollversammlung

3.2.1 Leitung

Das Präsidium oder das Vizepräsidium der RK leitet die Vollversammlung.

3.2.2 Zuständigkeiten

Die Vollversammlung

- a wählt das Präsidium und das Vizepräsidium;
- b wählt die Prozessbegleitung;
- c wählt die Mitglieder der Leitungsgruppe auf eine Dauer von 4 Jahre (massgebend ist die Gründungsversammlung im Herbst 2011);
- d setzt Fachgruppen ein und wählt die Mitglieder;
- e delegiert Vertretende in die Gremien des Sachplanverfahrens;
- f genehmigt die Jahresplanung;
- g verabschiedet die durch die Fachgruppen verfassten Berichte.

Die Vollversammlung beschliesst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

- h über Änderungen im Organisationsreglement;
- i über den Ausschluss von Mitgliedern;
- j über die Auflösung der RK im Sinne von Ziffer 8.2.

3.2.3 Arbeitsweise

- a Die Mitglieder der RK werden spätestens 20 Tage im Voraus mit den Traktanden schriftlich zu einer Sitzung eingeladen.
- b Beschlüsse werden nach Möglichkeit konsensual gefällt. Sofern das nicht erreicht werden kann, werden Abstimmungen durchgeführt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme für Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr). Beschlüsse können nur zu traktandierten Themen gefällt werden.
- c In den Berichten und in der Kommunikation nach aussen sind die wichtigsten Konsens- und Dissenspunkte sowie allenfalls der Grad des Konsenses auszuweisen.
- d Mitglieder der RK können z.Hd. der Leitungsgruppe Anträge stellen.
- e Die Mitglieder der RK können Ordnungsanträge stellen, die die Sitzung betreffen (z.B. Abbruch der Beratung, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen usw.). Darüber wird sofort abgestimmt bzw. die Beratung wird auf den Ordnungsantrag eingeschränkt.
- f Die Geschäftsstelle führt ein erweitertes Beschlussprotokoll. Neben den Beschlüssen sind wesentliche Beratungsschwerpunkte festzuhalten. Protokollbeanstandungen sind der Geschäftsstelle innert 30 Tagen ab der Zustellung mitzuteilen. Über Protokolldifferenzen entscheidet die Leitungsgruppe. Änderungen werden allen Mitgliedern der RK mitgeteilt.

3.2.4 Öffentlichkeitsprinzip

Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Die Vollversammlungen sind für Gäste und Medienvertreter frei zugänglich. Die gefassten Beschlüssen werden publiziert.

3.3 **Leitungsgruppe**

Die Leitungsgruppe besteht aus neun von und aus der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (inkl. Präsidium), der Prozessbegleitung, der Geschäfts- und der Medienstelle. Prozessbegleitung, Geschäftsstelle und Medienstelle haben beratende Stimmen.

3.3.1 Leitung und Organisation

Die Leitungsgruppe organisiert sich selbst.

3.3.2 Zuständigkeiten

Die Leitungsgruppe ist für die operativen Geschäfte der RK sowie für die Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind, verantwortlich. Die Leitungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a schliesst mit dem BfE eine Leistungsvereinbarung ab;
- b schliesst Verträge im Namen der RK ab;
- c setzt die Rechnungskontrollstelle ein;
- d stellt Antrag an die Vollversammlung, soweit diese zuständig ist;
- e traktandiert und entscheidet über die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern der RK;
- f erstellt die Voranschläge und genehmigt die Jahresrechnung;
- g setzt die Geschäfts- und Medienstelle ein und bestimmt deren Leitung;
- h regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit der Gremien der RK;
- i schlägt eine Prozessbegleitung z.Hd. der Vollversammlung vor;
- j bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Einladung der Vollversammlung;
- k schlägt Fachgruppen und deren Mitglieder z.Hd. der Vollversammlung vor;
- l kann Partizipationsforen initiieren;
- m ist für die Planung innerhalb der Vorgaben des BfE verantwortlich;
- n erteilt Weisungen an die Geschäftsstelle, führt die Prozessbegleitung und die Fachgruppen;
- o ist für die Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Meilensteine verantwortlich;
- p vertritt die Vollversammlung nach aussen und informiert die Bevölkerung der Standortregion Nördlich Lägern über die Tätigkeiten der RK;
- q informiert das Begleitem und zieht es im Konfliktfall bei;
- r kann zur Erfüllung der Aufgaben die Unterstützung fachtechnischer Expertinnen und Experten beiziehen. Dies geschieht in Absprache mit dem BfE und im Rahmen der Leistungsvereinbarung;
- s hat die Finanzkompetenz gemäss Leistungsvereinbarung.

3.3.3 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und die Geschäftsstelle bzw. die Vertretungen zeichnen für die RK mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3.4 **Fachgruppen**

Die Fachgruppen sind von der RK eingesetzte ständige oder temporäre Arbeitsgruppen. Ständige Fachgruppen sind namentlich die Fachgruppen „Oberflächenanlagen“, „Sicherheit“ und „sozioökonomisch-ökologische Wirkungs- und Entwicklungsstudien“. Weitere Fachgruppen können durch Beschluss der Vollversammlung eingesetzt werden.

3.4.1 Zusammensetzung

Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus maximal 11 Mitgliedern der RK. Es ist auf ein repräsentatives Abbild der in der RK vertretenen Mitglieder zu achten.

Beigezogene Experten und Sachverständige sowie Prozessbegleitung und Geschäftsstelle haben beratende Stimmen.

3.4.2 Aufgaben

Die Fachgruppen

- a arbeiten sich im Rahmen ihres Auftrages in die festgelegten Themen ein;
- b erarbeiten im Rahmen ihres Auftrages z.Hd. der Leitungsgruppe und der Vollversammlung Berichte und Stellungnahmen zu ihrem Fachbereich;
- c können im Rahmen ihres Auftrages Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone und der Entsorgungspflichtigen beiziehen;
- d können im Rahmen ihres Auftrages bei der Leitungsgruppe beantragen, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen werden;
- e protokollieren und dokumentieren ihre Sitzungen und Arbeiten. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle dafür beigezogen werden.

3.5 **Geschäftsstelle**

Die Leitungsgruppe setzt eine Geschäftsstelle ein und bestimmt die Leitung. Es kann auch mit einer bestehenden Organisation (z.B. Gemeinde, regionaler Zweckverband oder dergleichen) ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden.

3.5.1 Aufgaben

Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitungsgruppe in allen administrativen Aufgaben. Sie

- a führt die personelle Administration inkl. eine aktuelle Liste der Mitglieder der RK;
- b organisiert Sitzungen (Terminumfragen, Einladungen etc.);
- c bereitet die Sitzungen der Vollversammlung und der Fachgruppen nach Aufträgen der Leitungsgruppe und der Prozessleitung vor;
- d steht den Mitgliedern der RK für Informationen und Fragen zu Verfügung;
- e nimmt mit beratender und unterstützender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und der Leitungsgruppe teil. Sie führt das Protokoll. Die Fachgruppen können bei Bedarf die Geschäftsstelle zur Protokollführung beiziehen;
- f ist für die Rechnungsführung zuständig. Diese Aufgabe kann auch einer Finanzverwaltung übertragen werden;
- g ist für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der RK zuständig;
- h stellt der interessierten Bevölkerung der Standortregion Nördlich Lägern im Einvernehmen mit der Medienstelle Informationen zur Verfügung;
- i ist für die Dokumentation und Archivierung zuständig;
- j nimmt im Auftrag der Leitungsgruppe weitere Aufgaben wahr.

3.5.2 Finanzkompetenz

Die Geschäftsstelle kann in Rücksprache mit dem Präsidium Verträge bis zu Fr. 3'000.00 mit Einzelunterschrift abschliessen.

3.6 **Medienstelle**

Die Leitungsgruppe bestimmt eine Medienstelle, die extern oder in der Geschäftsstelle integriert sein kann. Verantwortlich für die Kommunikation ist das Präsidium oder das in der Leitungsgruppe zuständige Mitglied für die Kommunikation.

3.6.1 Aufgaben

Die Medienstelle

- a unterstützt die RK und vor allem die Leitungsgruppe in allen Fragen der Kommunikation nach innen und nach aussen;
- b bereitet Medienkonferenzen und Pressemeldungen vor;
- c bildet bei Bedarf die Medienverantwortlichen für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe aus;
- d unterhält den elektronischen Auftritt wie Internet und allenfalls Social Media oder andere öffentliche Diskussionsforen.

3.7 **Prozessbegleitung**

Die Prozessbegleitung ist eine von der Leitungsgruppe vorgeschlagene und von der Vollversammlung gewählte Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten zur Leitung solcher Prozesse verfügt. Es kann auch ein Team eingesetzt werden.

3.7.1 Aufgaben

Die Prozessbegleitung

- a unterstützt die Leitungsgruppe bei der Vorbereitung und Auswertung der Vollversammlungen und der Fachgruppen;
- b moderiert in allparteilicher Art und Weise die internen und externen Veranstaltungen der RK;
- c fördert eine offene, ausgewogene und faire Diskussion in der Vollversammlung;
- d vermittelt bei Konflikten innerhalb der Gremien und bietet dazu Hilfestellung an.

3.7.2 Auftragsverhältnis

Sie arbeitet im Auftragsverhältnis, d.h. Aufgaben, Pflichten und das Finanzielle werden in einem Vertrag geregelt.

3.8 **Begleitgruppe**

Die Begleitgruppe besteht aus Vertretern des Bundes, der Standortkantone Zürich, Aargau und Schaffhausen und des angrenzenden Landkreises Waldshut.

3.8.1 Aufgaben

Die Begleitgruppe

- a unterstützt den partizipativen Prozess und steht der RK beratend zur Seite;
- b vermittelt bei Konflikten.

4 Rechnungsführung, Belegvisum und Rechnungskontrollstelle

4.1 *Rechnungsablage*

Über die Ein- und Ausgaben wird Rechnung geführt nach den Bestimmungen des zürcherischen Rechnungswesens für Gemeinden und Zweckverbände. Mit der Rechnungsführung kann die Geschäftsstelle oder eine bereits bestehende Finanzverwaltung beauftragt werden (z.B. Finanzverwaltung von Gemeinden oder Zweckverbänden etc.).

4.2 *Belegvisum*

Sämtliche Belege werden vom zuständigen Mitglied der Leitungsgruppe und von der Geschäftsstelle visiert.

4.3 *Rechnungskontrollstelle*

Es wird eine unabhängige Rechnungskontrollstelle eingesetzt. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung inkl. Jahresabschluss der RK gemäss den Vorschriften zur eingeschränkten Revision im Aktienrecht (Art. 729a f Obligationenrecht).

5 Prozessregeln

(Vorschlag der Leitungsgruppe – Bereinigung an der Gründungsversammlung)

5.1 *Grundsätze der Gremien der RK*

- a Die Gremien stellen die Ergebnisse objektiv, transparent, vollständig und als gemeinsame Leistung dar. Der Grad an Konsens wird bei Beschlüssen ausgewiesen (Anzahl anwesende Stimmberechtigte und Abstimmungsverhältnis). Die Protokolle der Sitzungen aller Gremien sind für die Mitglieder der RK einsehbar.
- b Es wird mit den anderen im Sachplanverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren zusammengearbeitet (Behörden, Kantone, Nagra, BfE u.a.).
- c Die Gremien halten sich bei ihrer Arbeit im Sachplanverfahren an die im Konzeptteil SGT festgelegten Bestimmungen, Etappen und Abläufen, die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Meilensteine und Ziele sowie der daraus abgeleiteten eigenen Planung.
- d Sie berücksichtigen die bestehenden regionalen Zuständigkeiten in ihrer Arbeit u.a. bei der Erarbeitung der Strategien, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung. Ihre Arbeiten sind Vorschläge und Empfehlungen an die legitimierten Entscheidungsinstanzen.

- e Die Beschlüsse der Gremien (Berichte, Empfehlungen, Stellungnahmen) sind nicht bindend für die entsprechenden Organisationen (Gemeinden, Interessengruppen, Planungsverbände usw.). Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung ein und sind eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Anhörung.
- f Die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts (z.B. Amtsgeheimnis, Öffentlichkeitsprinzip) sowie weitere von den zuständigen Organen festgelegte Grundsätze sind massgebend und zwingend zu beachten.

5.2 Weitere zu beachtende Aspekte

- a Die freie Meinungsäusserung der Mitglieder ist garantiert. Die Mitglieder begegnen sich mit Achtung und Toleranz und lassen unterschiedliche Meinungen zu. Im Vordergrund stehen das Interesse der Standortregion Nördlich Lägern und nicht einzelne persönliche Interessen.
- b Die Mitglieder der RK eignen sich für die zu behandelnden Themen das nötige Fachwissen an. Das BfE bietet dafür geeignete Ausbildungsmodule an.
- c Die Sitzungsorte sind so festzulegen, dass sie möglichst gut erreichbar sind. Die Termine von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderen Ereignissen sind an die Bedürfnisse der Mitglieder anzupassen.
- d Mitglieder der Gremien stellen in der Öffentlichkeit klar, in welchem Namen sie sich äussern.
- e Mitglieder der RK erhalten Entschädigungen für die Tätigkeiten im Rahmen der RK (Vorbereitung, Sitzung etc.).

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Minderheitenschutz

Ein Zehntel der Mitglieder der RK kann die Einberufung einer Vollversammlung verlangen und Anträge an die Vollversammlung stellen.

6.2 Konfliktlösung

Im Falle von anhaltenden Konflikten innerhalb der RK sucht das Begleiteteam nach Lösungen und schlägt diese der Leitungsgruppe vor. Lässt sich dadurch der Konfliktfall nicht lösen, entscheidet das BfE nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Kantone über das weitere Vorgehen.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der RK haftet ausschliesslich das Vermögen der RK.

8 Änderungen und Beschlussfassung Organisationsreglement, Inkraftsetzung und Auflösung RK

8.1 Änderung Organisationsreglement

Das vorliegende Organisationsreglement kann abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

8.2 Auflösung RK

Die RK wird aufgelöst, wenn

- a die Standortregion Nördlich Lägern mit dem Bundesratsentscheid am Sachplanverfahren geologische Tiefenlager nicht mehr beteiligt ist;
- b die Arbeiten und Aufträge der regionalen Partizipation im Rahmen des Sachplanes abgeschlossen sind.

Es braucht dafür einen Auflösungsbeschluss der Vollversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln.

8.3 Beschlussfassung und Inkraftsetzung

Dieses Organisationsreglement wird auf Antrag des Startteams durch die Vollversammlung am 30. September / 1. Oktober 2011 mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Es tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bülach, 15. Dezember 2011

Regionalkonferenz Nördlich Lägern

Der Präsident:

Der Geschäftsstellenleiter:

Hanspeter Lienhart

Kurt Forster